J. Can. P.
756
m

I. Can. F. 756m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ex donat. Molliana.

Ueber die
Päpstlichen
Nuntiaturen
in
Teutschland;
und
die Concordaten der teutschen Nation
mit dem Papste.

Eine historisch-

Staatsrechtliche Betrachtung

von

Christoph Ludwig Pfeiffer,

Saxo-Thüring.

1786.

BAYER
STA
BIBLIOTH
MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorbericht.

Die von des Kaisers Majestät aus Oberst-Schutzherrlicher Gewalt im teutschen Reiche ohnlängst beschehene gänzliche Aufhebung der Päpstlichen Nuntiaturen in Teutschland, — und das dieserwegen ins Reich ergangene kaiserliche *Circulare*, wie auch an den Papst hiervon beschehene kaiserliche Erklärung, — hat das teutsche Publicum, auf

diese ganz sonderbare Ereignis, allerdings eben so aufmerksam machen, als bey einem nicht geringen Theile desselben das Verlangen nach einer gewünschten näheren Kenntniß ermeldter Nuntiaturen zugleich erwecken müssen! — Dieses letztere hierdurch vorläufig zu befriedigen, hat der Verfasser gegenwärtiger historisch-Staatsrechtlichen Betrachtung, auf besonderes Veranlassen seines Herrn Verlegers, sich entschlossen, seine davon besitzende Kenntnis gemeinnütziger und damit zugleich den Anfang zu machen, diese in dem Protestantischen Teutschlande vielen noch ganz unbekannte, oder doch sehr dunkle Materie wo möglich, aufzuklären und in ihr eigentliches Licht zu stellen. Vielleicht dürfte die besondere Aufklärung dieser in jenen finstern Zeiten der Unwissenheit und des Aberglaubens in Teutschland entstandene und zu desselben nicht geringem Nach-

theile

deraufrichtung Ihro durch Kaiser Josephs oberst Schutzherrliche Befugnis in Teutschland umgestürzten fremden geistlichen Gerichtsstühle oder päpstliche Nuntiaturen — die vermeinte Schutzschrift derselben dortigen Gelehrten bereits zu übertragen für gut befunden haben, diese aber mit solcher grundgelehrten Arbeit allererst nach Verfluß mehrerer Jahre zu Stande zu kommen hoffen; so dürften die allerdings rüstigere teutsche Gelehrte indeß Muse genug besitzen, um dem heiligen Vater vor der Hand, eben so grundgelehrt begreiflich zu machen: „ daß dies in unserm Einsichts-„ vollern und erleuchteterm Teutsch-„ lande — fernerhin nun wohl nicht „ mehr angehen, oder würklich von Sr. „ Heiligkeit anhoffend zu erwarten ste-„ hen möchte! — Und daß bey den izt-„ malen so allgemein im Schwange ge-

„ henden sowohl physicalischen — als po-
„ litischen — allerdings gleich bedenklichen
„ Erd- und Staats-Erschütterun-
„ gen, — Ihro Päpstliche Heilig-
„ keit auf Ihrem ehemals umgestürz-
„ ten Kaiserthrone und daraus er-
„ richteten Papststuhle — vielleicht
„ wohl selbst nicht einmal mehr sicher
„ seyn dürften! *) — Geschrieben zu
Heilbronn am Neckar im May 1786.

*) S. des Verfassers beantwortete Staatsrechtliche Frage: Wird der päpstliche Stuhl zu Rom — dem Röm. Kaiserthrone Josephs II. daselbst nicht bald wieder Platz machen? — 1786.

Der Verfasser.

Die

Die geistliche Bothschafter des dreyfach gekrönten römischen Kirchen-Oberhaupts oder Papsts unterscheiden sich Namentlich dadurch vor den Gesandten der weltlichen gekrönten Häupter: daß sie überhaupt päpstliche Nuntien genennet werden, und mithin der Unterschied jener Gesandten vom ersten, zweiten, und dritten Range, — gänzlich bey ihnen wegfällt. Gleichwohl sind diese päpstliche Nuntien unter sich, durch ihre selbstbekleidende geistliche Würden, haupt-

sächlich aber in Betracht ihrer habenden Aufträge und würklichen Verrichtungen unterschieden, und daher auch Nuntii *dati* — *nati* und *a latere* Pontificis genennet werden. Die sogenannten *dati* — sind diejenigen Nuntii welche nach der Willkühr eines jeweiligen Papsts zu desselben ausserordentlichen Bothschaftern ernennet werden; die *nati* — aber, bey welchen das Amt eines päpstlichen Nuntius mit einer geistlichen Würde schon dergestalt verknüpft ist, daß derjenige welcher diese geistliche Würde erlangt, zugleich auch dadurch päpstlicher Nuntius ist; dergleichen die Erzbischöfe zu Cölln — Salzburg — und Prag sind. *Nuntii* a *latere Pontificis* — werden endlich diejenige päpstliche Bothschafter genennet, welche die Rechte würklich ausüben, so dem Papste als eigen zustehen, und daher auch vor andern dessen Nuntien, eine geistliche Gerichtsbarkeit besitzen, und gewöhnlich allemal aus Cardinälen bestehen. Diese dadurch in beyder Betrachte, vor andern sehr viel bedeutende

päpst-

päpstliche Nuntien waren bis daher in Teutschland zu Wien und Cölln angestellt, wo sie die Stelle des Papsts vertraten, und diejenigen Rechte allein ausübten, welche eigentlich nur dem Papste, als Oberhaupte der römischen Kirchen in Teutschland würklich zustunden, und sonst von den legatis — oder Nuntiis natis verrichtet zu werden pflegten, welche jedoch durch diese nach der Hand vom Papste errichtete beyde Haupt-Nuntiaturen in Teutschland — die Würklichkeit päpstlicher Bothschafter verloren, und also nur blos dem Titel nach, als päpstliche Nuntii nati noch anzusehen waren. —

Die verschiedene Gattungen ermelter päpstlicher Nuntien kamen hauptsächlich in Teutschland — diesem dem römischen Papste vor andern Reichen und Ländern sonderheitlich interessanten und einträglichen Reiche! am meisten zum Vorscheine, als der berufene Hildebrand — und nachherige Papst, unter dem Namen **Gregor** VII. darinne zuerst den

Grund

Grund zur päpstlichen Hoheit und geistlichen Gewalt zu legen angefangen, und die weitere Ausführung seines hierzu angelegten großen Plans — hierauf seinen Nachfolgern auf dem römischen Stuhle überlassen hatte, die solchen endlich auch gleich meisterlich vollends hinaus führten, und dadurch so wie überhaupt in allen christlichen Reichen und Ländern — also sonderheitlich und hauptsächlich auch in Teutschland ihre Papstmacht immer weiter ausbreiteten. Dies geschahe anfänglich mittelst der großen Revolution, welche die — von Kaiser Heinrich IV. dazu veranlaßte rebellische Sachsen gegen diesen ihren eigentlichen Landesherrn und Kaiser in der Absicht unternahmen, um sich ganz und gar vom teutschen Reiche loszureissen; — endlich aber Heinrichen IV. beym Papst verklagten, und dadurch Gregoren VII. — diesem Todtfeinde des Kaisers die erwünschte Gelegenheit gaben, durch Unterdrückung desselben im römischen Reiche sich empor zu schwingen, und dasselbe samt den

Kai-

Kaisern, nunmehr seiner päpstlichen Hoheit und dem römischen Stuhle vor andern zu unterwerfen. Der herrschsüchtige Gregor maßte sich zu dem Ende auf die von den Sachsen gegen Kaiser Heinrichen bey ihm angebrachte Klage ohne weiteres Bedenken, und sonder Anstand sofort die Gewalt eines Richters an, und schickte zuerst seine Nuntien an diese Rebellen, um zwischen ihnen und dem Kaiser scheinbar den Frieden zu vermitteln, in der That aber erstere gegen diesen nur noch mehr aufzubringen; indem die päpstlichen Nuntien — ohnerachtet der Kaiser dem Papste hierinn allen Gehorsam versprach, gleichwohl nicht eher mit demselben zur Sprache kommen durften, bis er, wegen der begangenen Simonie der Bischöfe, wogegen Gregor kurz vorher sehr scharfe Gesetze gemacht hatte, sich gerechtfertiget und gedachten Nuntien erlaubt haben würde in Teutschland deswegen einen Synodum abzuhalten. *) Bey diesen ganz ungewöhnlichen

For-

*) Schmauß in der Reichshistorie V. Periode. §. 23. S. 141.

Forderungen des Papsts — die Heinrich IV. als römischer Kaiser weder eingehen konnte noch wollte, — sahe derselbe nun wohl ein, daß er mit den rebellischen Sachsen auf diese Weise nicht anders als durch die Gewalt der Waffen würklich Friede erhalten werde; da der Papst statt den Frieden zu befördern, solchen vielmehr dadurch verhinderte, daß derselbe sich unter der Hand alle Mühe gab, die einmal gegen den Kaiser aufgebrachte Sachsen darinne mehr zu bestärken, und von ihrer Devotion gegen das teutsche Reich würklich abzubringen. *) Um jedoch bey diesen innern Troublen des teutschen Reichs endlich den Meister zu spielen, hielt Gregor nicht nur zu Rom ein Concilium, worauf er alle weltliche Fürsten, namentlich aber den Kaiser für unfähig erklärte, das Investiturrecht über die Bischöfe und andere geistliche Personen ferner auszuüben; sondern setzte hierauf auch sein über

den

*) Schmauß — ebendaselbst, §. 25. S. 142. und 143. seq.

den Kaiser und die Sachsen sich angemaßtes Richteramt mit desto schärfern Eifer fort, und schickte neuerdings seine päpstlichen Nuntien an Kaiser Heinrichen, um denselben nunmehr nach Rom zu citiren, wo er wegen der ihm vorgeworfenen Laster, bey Strafe des Bannes, vor dem Papste sich verantworten solle! *) Dies nun war der Anfang zu jener von dem Papste in Teutschland angesponnenen großen Revolution gegen die Kaiser, welche hierauf von Gregors Nachfolgern und ihren päpstlichen Nuntien gleich bemüht unterhalten; erstere dadurch unterdrückt und um ihre kaiserliche Rechte gebracht, letztermelte Päpste aber dabey zu Herrn und geistlichen Tyrannen über das teutsche Reich und seine Oberhäupter die römischen Kaiser — gemacht wurden! Kaum hatten solchemnach die römischen Päpste ihre herrschsüchtigen stolzen Häupter über ihre vormalige weltliche Beherrscher die römischen Kaiser

*) Struv in der Reichshistorie 1. Theil 6ter Absatz §. 29. S. 263. und §. 45. S. 281. seq.

ser empor gehoben, und bey Teutschlands innerer — von ihnen selbst angestifteter und meisterlich unterhaltener Verwirrung, durch ihre päpstlichen Nuntien einen Eingang in dieses mit Blindheit und Aberglauben geschlagene Reich sich eröfnet, als sich beyde — der Papst und seine Nuntien, nunmehr besonders angelegen seyn liessen das Ansehen und die geistliche Gewalt des römischen Stuhls und seiner heiligen unfehlbaren päpstlichen Besitzer in Teutschland immer mehr zu erweitern und fester zu stellen.

Denn da die neue römische Vicegötter und vorgebliche Statthalter Christi auf Erden — ihren zu Rom errichteten Götterthron nicht leicht selbst verliessen, sondern vielmehr von selbigem auf die in Teutschland entfernte römische Kaiser — sobald diese nunmehr ihren Befehlen nicht blindlings sich unterwarfen, und die Oberherrlichkeit des dreyfach gekrönten neuen römischen Weltmonarchen würklich anerkannten, ihre gefürchtete päpstliche Bann-

blitze

Bannblitze, macht- und schreckensvoll herab-schleuderten; — so schickten sie nunmehr ihre Stellvertreter — die päpstlichen Nuntien nach Teutschland — welche mit diesen zu ihrem willkührlichen Gebrauche dienenden päpstlichen Donnerkeilen versehen, und von ihrer eigenen Machiavellistischen Staatskunst dabey unterstützt, — den ganz ungebührlichen eigenmächtigen und gewaltsamen Anmaßungen des römischen Stuhls daselbst treflich zu statten kamen; auch das neue herrschende Papstthum — nach dem Gregorianisch-Hildebrandischen großen Plane, in jenen finstern Zeiten der Unwissenheit und des Aberglaubens bald überall begründeten, erweiterten, und feststellten.

Freylich konnten diese Nuntien und päpstliche Stellvertreter in Teutschland — solchemnach daselbst keineswegs als Boten des Friedens Sr. Heiligkeit — oder als Verkündiger des Evangeliums und als Ausbreiter der Lehre des großen Stifters der christlichen Religion, würklich angesehen werden! — Aber in diesem

Ende waren sie von dem römischen Vicegotte auch keineswegs ausgesandt; und ihre Werke gaben den teutschen Kaisern nur allzudeutlich zu erkennen: wes Geistes Kinder diese päpstliche Nuntien wären! — Denn überall wo sie hinkamen, streueten sie auch Saamen der Zwietracht aus; untergruben die Obergewalt des Kaisers im teutschen Reiche; setzten dieser eine gleiche Gewalt des Papsts an die Seite; gründeten sogar selbst über die ganz unabhängige Majestät der Monarchen die anmaßliche Oberherrlichkeit des vorgeblichen Statthalters Christi auf Erden und ohnfehlbaren römischen Vicegotts; droheten bey der geringsten Widersetzlichkeit gegen diese neue Papstlehre mit dem fürchterlichen Banne Sr. Päpstl. Heiligkeit; entbanden damit die Unterthanen des Eides der Treue gegen ihren rechtmäßigen Oberherrn und Kaiser; setzten dadurch selbst Kaiser ab, mischten sich unmittelbar in die freye Kaiserwahl der Teutschen; maaßten sich bey strittigen Wahlen sogar einer Selbstwahl des teutschen

Reichs-

Reichsmonarchen so wie nicht weniger auch einer päpstlichen Obergerichtsbarkeit in Teutschland an; und unterjochten dadurch beyde — das Reich und seine würklichen Oberhäupter! — Mit solchen Aufträgen, Verrichtungen, und Anmassungen kamen die päpstliche Nuntien nun immer häufiger in Teutschland an, und statt daß Teutschlands Kaiser Herren der Stadt Rom und des Papsts hätten seyn sollen, *) spielte dieser nunmehr als angemaßter Souverain der Stadt Rom, und der Länder Ueberreste des altrömischen mit Teutschland verknüpften Kaiserthums — sogar auch in Teutschland den Herrn und Meister über die römische teutsche Kaiser und derselben kaiserliche oberste Gerechtsame; — so, wie die päpstliche Nuntien ihre Rollen als Stellvertreter jener römischen Universalmonarchen, in eben diesem von ihnen unterjochten und dem römischen Stuhle

*) S. des Verfassers beantwortete Staatsrechtliche Frage: Ist der römisch-teutsche Kaiser nicht auch in Rom — noch würklicher Kaiser?

unterworfenen heiligen römisch-teutschen Reiche. Freylich hätten die freye und selbst von der Tapferkeit der alten Römer nicht bezwungene unüberwindliche Teutsche ihren Nacken nicht endlich freywillig unter das ohngleich härtere Joch des nunmehrigen römischen Vicegotts beugen — und freylich hätte auch dieser — den mit der Finsternis der Unwissenheit und des Aberglaubens noch ganz bedeckten Teutschen zu derselben Erleuchtung — ganz andere Apostel würklich zuschicken sollen, als jene päpstlichen Nuntien waren! — Denn ohnleugbar waren Petrus — dessen Nachfolger zu seyn der Papst zu Rom sich berühmet, so die übrigen Jünger und Apostel ihres grossen Meisters, von diesem blos als Bothschafter des Friedens in die Welt gesandt worden, das Evangelium zu verkündigen, und das Christenthum in selbiger auszubreiten! — und ohnstreitig mußte solchemnach auch wohl die erste Pflicht des römischen Papsts — als vorgeblichen Nachfolgers erstbesagten Apostels — so wie

dessen

dessen Stellvertreter der päpstlichen Nuntien — in Lehren und Predigen bestehen! — Allein beyde waren ohnfehlbar gleich weit davon entfernt und würklich auch vielmehr darauf bedacht und beflissen das Ansehen und die Gewalt des römischen Stuhls im Römisch-teutschen Reiche — so wie in andern christlichen Reichen und Ländern, immer mehr zu vergrössern, sonderheitlich aber durch mancherlei fromme Erwerbsmittel der päpstlichen Kammer im teutschen Reiche eine Goldgrube in den Beuteln der einfältig frommen Teutschen zu eröffnen, deren sehr reichhaltiger Ausfluß nach Rom — dem heiligen Vater und der römischen Clerisey daselbst ohngleich erfreulicher und interessanter war, als die Erleuchtung und Befreyung der Teutschen von ihrem frommen Aberglauben und ihrer tiefen Unwissenheit — welche beyden dafür — freylich ohngleich weniger würde eingetragen haben! Dies — befürchteten die römischen Päpste und päpstliche Clerisey, würde doch einmal zu beyder unver-

meidlichen Schaden mit der Zeit erfolgen, und den unwissenden abergläubischen Laien endlich die Augen aufgehen müssen, — darum man izt destomehr darauf bedacht von ihrer geistlichen Blindheit und frommen Einfalt einen klugen und nuzbaren Gebrauch zu machen; und um sowohl seiner Macht als seinem Reichthume einen noch größern Zuwachs zu verschaffen, unternahm der römische Stuhl nunmehr unter dem Namen des **Peters Groschen** so, wie unter mancherlei andern Titeln, Schazungen in allen Königreichen zu erheben: Ja der heilige Vater eröfnete endlich sogar eine Bank zwischen Himmel und Erde — und lies sich unter dem Namen von Ablasbriefen — mit baarer klingender Münze, in dieser Welt Wechsel auf Ordre bezahlen, welche geradeswegs ins Paradies trassiret wurden, unbekümmert ob? und wie? die Bezahlung dort wieder geschehen möchte! — Und es gibt überdies — schreibt selbst ein katholischer Weltweiser, *) keine

*) Helvetius vom Menschen, dessen Geisteskräften und von der Erziehung.

keine Arglist, keine Lügen, keine Gauckeley, keinen Misbrauch des guten Vertrauens; — mit einem Worte: kein verächtliches und niederträchtiges Mittel, daß die päpstliche Clerisey, sich und den römischen Stuhl zu bereichern, nicht angewendet hätten! Sonderheitlich aber — bemerkt ein berühmter Geschichtschreiber *) rückten die römischen Päpste — nachdem sie einmal angefangen hatten ein vorzüglicheres Ansehn aus dem Grunde sich zu zu geben, weil Rom vordem die Hauptstadt der alten Welt gewesen war! mit einem listigen kühnen und glücklichen Ehrgeize immer weiter, daß sie bald auch eine geistliche Herrschaft über die Seelen und über die Gewissen einführeten, welcher das ganze Europa mit einem blinden Gehorsam sich unterwarf, und die päpstlichen Entscheidungen als göttliche Aussprüche verehrte. — Denn obwohl ihr Anspruch auf eine allgemeine Gerichtsbarkeit —

*) Robertson in der Regierungsgeschichte Carls V.

die ihnen als Oberhäuptern der Kirche zukommen sollte! so, wie auch die Behauptung der Untrüglichkeit ihrer Entscheidungen — die sie als Nachfolger auf dem Stuhle des heiligen Petrus haben wollten! — eben so chimärisch, als dem Geiste des Christenthums widersprechend und ausserdem sogar gegen alle Wahrscheinlichkeit war; so erlaubte ihnen jedoch die Leichtgläubigkeit und der Aberglaube des damaligen Menschengeschlechts — auf diese Grundlagen ein ganz erstaunliches Gebäude würklich aufzuführen. Sonderheitlich unternahmen Gregor VII. und andere herrschsüchtige Päpste nach ihm die großen Dinge, welche dieselben den römischen Kaisern durch die Furcht für ihren geistlichen Censuren und durch die Wirkungen ihrer Intriguen — so furchtbar und überwiegend machten! Denn nurgedachter Gregor warf sich schon erwähntermassen in den innern Unruhen des teutschen Reichs und den Strittigkeiten Kaiser Heinrichs IV. mit den Sachsen und Thüringern, wie auch mit

sei-

seiner eigenen Gemahlin, izt zum Richter und Oberherrn über bemelten Kaiser auf; schickte zu dem Ende Petrum Damianum nach Teutschland, der ihm im Namen des Papsts den Bann ankündigen und Heinrichen selbst zu seiner Rechtfertigung nach Rom citiren mußte! *) Ein in damaliger Zeit noch ganz unerhörtes Unternehmen des Papsts gegen den Kaiser sowohl, als selbst auch ein würklicher Misbrauch des Bindeschlüssels; und über dies ein ausgemachtes crimen læsæ Majestatis! **) Gleichwohl aber gieng dieser unternehmende Papst, der einmal seinen Kopf dran gesetzt hatte, Kaiser Heinrichen IV. Thron und Leben zu rauben, ***) mit seinen Ehr- und herrschsüchtigen

*) Gladov in der Reichshistorie, Lib. IV. cap. 10. §. 11. S. 43.

**) Rechenberg Diss. de excommunicat. Theodosii magni.

***) Schon vor seiner Papstwahl äusserte der verwegene Hildebrand: Se aut mori velle aut Henrico IV. animam regnumque adimere! Schurzfleisch in Disp. 51. pag. 31.

Anmaßungen und kühnen Unternehmungen gegen besagten Kaiser im römisch teutschen Reiche bald noch weiter, und um über beyde sich zu erheben, publicirte derselbe nicht nur gewisse Gesetze — welche unter dem Namen: Dictatus Hildebrandini — bekannt sind, und von dem stolzen Uebermuthe dieses herrschsüchtigen Papsts zeugen, sondern that auch Kaiser Heinrichen selbst auf eine ganz ungewöhnliche Weise in den Bann; er entsetzte nemlich denselben der Kaiserwürde, und entledigte alle desselben Unterthanen ihrer Pflicht gegen diesen ihren und seinen eigenen rechtmäßigen Oberherrn:

> Ich untersage Ihm — hieß es in der päpstlichen Bulle, das Teutonische Königreich zu regieren, und entbinde alle seine Unterthanen des Eids der Treue*).

Nach diesem unerhörten Vorgange mischte sich der übermüthige Gregor izt selbst in die römi-

*) Struv in der Reichshistorie, 1. Th. 6. Abs. §. 43. S. 278. 279.

römische Kaiserwahl, und überschickte sogar dem durch die Beyhülfe seiner päpstlichen Nuntien in Teutschland erwähltem Gegenkaiser Herzog Rudolphen von Schwaben, eine Krone mit folgenden darein gegrabenen Worten: *) Roma dedit Petro — Petrus diadema Rudolpho.

Bey so unerhörten Anmassungen des römischen Papsts und dadurch im teutschen Reiche entstandenen innerlichen Empörungen, Spaltungen und offenbaren Feindseligkeiten — fanden sich izt um dabey im Trüben zu fischen, und die Gewalt des römischen Stuhls immer mehr zu vergrößern, die päpstlichen Nuntien nunmehr immer häufiger in Teutschland sich ein; maaßten sich Namens des Papsts, auch immer mehr Gewalt daselbst an, und waren gewöhnlich die hauptsächlichste Triebfedern aller zu des Reichs Verwirrung und Trennung, von dem

*) Struv in der Reichshistorie, 1. Theil 6. Abs. §. 48. S. 286. Otto Frisingensis Lib. VI. cap. 35.

dem Papste zu desselben Erhöhung, gegen den Kaiser angesponnenen innern Kriegen Empörungen und Gewaltthätigkeiten. Denn Gregor VII. hatte bey der zuerst ermächtigten Absetzung Heinrichs, wie auch der hierauf beförderten neuen Wahl Rudolphs und den nunmehr zwischen beyden Kaisern hieraus erwachsenen Feindseligkeiten — den päpstlichen Nuntien im Reiche unter andern sogar aufgetragen:

Namens seiner, denjenigen von beyden Kaisern, welcher sich des Papsts Ausspruche unterwerfen würde, zu bestätigen, den andern aber in den Bann zu thun. *)

So weit war es izt schon mit der Gewalt des römischen Papsts und seiner Nuntien in Teutschland unter dem ersten Anmaßer der kaiserlichen Rechte im teutschen Reiche und dem Unterdrücker der teutschen Reichsfreyheit gekommen! und beyde fuhren nunmehr in eben diesem herrschenden Tone fort über die Kaiser und über

*) Struv in der Reichshistorie, 1 Th. VI. Abs. §. 49. S. 287.

über das Reich — mit gleich anmaßlicher Herrschsucht zu gebieten, nachdem endlich vollends Kaiser Heinrich V. — des so fruchtlosen Widerstrebens gegen die päpstlichen Verfolgungen und Verbannungen gegen die Kaiser müde! Das Investiturrecht der Bischöfe — durch Verglich an den Papst Honorius wieder abgetreten hatte. *) Bis auf diese Zeit waren die römische Kaiser noch immer rechtmäßige Besitzer dieser so wichtigen Gerechtsame und vermöge derselben, ganz ohngezweifelte Oberherren der Stadt Rom und des Papsts gewesen; hatten letztern selbst gemacht oder bestätigt, und somit das jus circa sacra sowohl gegen die Päpste als Bischöfe würklich ausgeübt. Selbst noch Kaiser Heinrich III. hatte kraft dieses kaiserlichen Rechts Päpste ein- und abgesetzt; auch Concilia berufen, und Nuntios apostolicos gehalten; **) ja zuletzt auch Heinrichs

*) Struv in der Reichshistorie, 1. Th. VI. Abs. §. 73. S. 311.

**) Gladov ebendaselbst. Lib. IV. cap. 9. §. 13. S. 301.

richs IV. Mutter und Vormünderin Agnes — bey dem Besitz ermelten unstrittigen Kaiserrechts noch gleich standhaft sich behauptet und solches auch würklich ausgeübt*); aber schon Gregor VII. wendete unter des unglücklichen Heinrichs Selbstregierung, den Spieß um; setzte den Kaiser selbst ab, und mischte sich selbst in die Kaiserwahl; und nun gieng dieses bis daherige Kaiserrecht, das den Päpsten immer ein Dorn in ihren Augen gewesen war, unter Heinrich V. durch Vergleich endlich gar an den römischen Stuhl über, und die Päpste erlangten dadurch nunmehr auch über die Bischöfe des teutschen Reichs — gleich anmaßliche Gerechtsame zu völliger Begründung ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit in Teutschland. Nicht weniger wuchs nun auch die Gewalt der päpstlichen Nuntien daselbst jemehr und mehr, die schon bis daher ganz ungewöhnlich sich vergrößert hatte: Denn der Nuntius zu Kölln gedachte

*) Struv in der Reichshistorie, I Theil IV. Abs. §. 24. und 25.

dachte sogar einen Synodum in Teutschland zu halten und Kaiser Heinrichen V. darauf abzusetzen! -- blos sein Tod verhinderte ihn daran, *) und auch der päpstliche Nuntius Cuno machte es unter Päpst Calixtus II. in Teutschland nicht viel besser. **)

Allerdings waren auch diese päpstliche Nuntien gleich derselben Gebietern, den römischen Päpsten die staatsklügste, verschlagendste und unternehmendste Männer ihrer Zeiten! folglich als solche allerdings auch mehr auf die irrdische Hoheit des Papsts und desselben Oberhauptliche Gewalt im teutschen Reiche, so wie nicht weniger auch auf die Bereicherung der päpstlichen Kammer durch vorberührte Erwerbmittel — dann im apostolischen Sinne, auf die Reinigkeit der Lehre des Christenthums und auf einen heiligen oder frommen Wandel, und auf die Verbesserung der äussern Kirchenzucht be-

*) Gladov in der Reichshistorie, Lib. IV. cap. 11. §. 9. S. 336.

**) Ebenders. daselbst, — §. 11. S. 338.

bedacht! Denn obgleich — erwähnt schon an=geführter berühmte Geschichtschreiber *) der Geist der päpstlichen Regierung sich immer bes=ser schickte eine geistliche Regierung auszuüben, als eine weltliche Macht vorzustellen; so wur=den jedoch, da die geistliche Supremacie und eine weltliche Macht bey den römischen Päpsten in einer Person vereiniget waren! — beyde auch dergestalt ineinander geflochten, daß es schwer wurde einen Unterschied derselben sich einzubilden. Des Papsts geistliches Ansehn — schreibt daher ein anderer gleichförmiger katho=lischer berühmter Autor — **) ist allezeit mit ein wenig Weltlichen vermischt; auch daher in der Helfte der Christenheit vernichtet und ver=abscheuet worden; wann aber der Papst in der andern Helfte — noch als ein Vater ange=sehen wird, so hat derselbe doch auch Kinder — die sich ihm manchmal mit Rechte, und mit

gutem

*) Robertson in Kaiser Karls V. Regierungs=geschichte.

**) S. Voltairs vermischte Schriften IV. Band.

gütem Fortgange widersetzen! wenigstens ist der Grundsatz Frankreichs: den Papst als eine geheiligte — aber auch viel versuchende gefährliche Person zu betrachten, der man die Füße küssen und zuweilen die Hände binden muß! — Wir verehren fährt eben dieser Schriftsteller an einem andern Orte fort, den päpstlichen Stuhl zu Rom, denn wir haben ihm die Ablässe, — das Vermögen Seelen aus dem Fegfeuer zu befreyen — die Erlaubnis unsere Schwägerinnen und Nichten — eine nach der andern zu heurathen, — wie auch die Canonisation des H. Ignaz von Loyola und des heiligen Cucusius — ja, sogar die Sicherheit, vermittelst Anhängung eines Scapuliers, in den Himmel zu kommen, — und Tausend andere dergleichen heilige Sachen zu verdanken! — Aber alle diese Wohlthaten Sr. päpstl. Heiligkeit miteinander — sind bey dem allen doch kein Grund, das Vermögen eines andern an sich zu reissen und zu behalten! —

Gleichwohl lagen alle diese und andere nicht weniger einträgliche heilige Dinge Sr. päpstlichen Heiligkeit immer am meisten am Herzen; und verursachten daher auch zu derselben immer weitern Vermehrung wie auch bessern Benutzung für die apostolische Kammer zu Rom — ohngleich mehrere sowohl ordentliche als ausserordentliche päpstliche Nuntien in Teutschland — diesem dem römischen Stuhle so ergebenen, so reichhaltigen und so einträglichen Lande! — Freylich giengen auch einige dieser verschiedenen päpstlichen Nuntien Teutschlands — in ihrem heiligen Diensteifer für den päpstlichen Stuhl oft zu weit; erregten dadurch mancherlei große Beschwerden gegen sich und den römischen Stuhl; erhielten diesen aber dennoch in seinem gewöhnlichen Feuereifer, und bedienten sich desselben furchtbarer Bannblitze gegen jene schwierigen ungehorsamen Söhne der römischen Kirche. Aus diesen wurden bey immer fortdaurenden Uebeln, Verbannungen und härtern Bedruckungen von Seiten des

römi-

römischen Stuhls und der päpstlichen Clerisey — endlich abtrünnige Söhne — die dem heiligen Vater durch ihren gänzlichen Abtritt von der römischen — und Errichtung eigener besonderer Kirchen — nicht sowohl wegen ihres Seelenheils, als vielmehr wegen der beträchtlichen Verminderung der päpstlichen Intraden in Teutschland und wegen der Besorgnis noch mehrerer Abfälle von der Art, sehr vieles zu schaffen machten, und denselben endlich überzeugt einsehen liessen, daß keine Rückkehr dieser Abtrünnigen für den römischen Stuhl mehr zu hoffen sey, und daß dieser zu Verhütung eines größern oder weitern Verlusts — von seiner gewöhnlichen Schärfe hier und da allerdings etwas nachlassen müsse! Verschiedene Theologen wollen behaupten, sagt daher nur angeführter berühmte Schriftsteller *) „daß die römische „Halbgötter selbst manche von ihren Ansprüchen hätten fahren lassen, als sie durch Tyrannen: Lutheraner — Anglicaner — Cal-

*) Voltair in seinen vermischten Schriften.

„ vinisten — u. d. gl. genannt, gar heftig
„ wären angegriffen worden! Wenigstens ist
„ so viel gewiß, setzt derselbe hinzu: daß ver-
„ schiedene von diesen Vicegöttern hierauf
„ etwas bescheidener geworden sind, und daß
„ ihre himmlische Hofstadt hierdurch ein sitt-
„ sameres Ansehen bekommen hat.“

Indessen war der römische Stuhl nach einem so großen und schmerzlichen Verluste — doch allerdings bald wieder darauf bedacht, seinem im teutschen Reiche so sehr gefallenen Ansehn und so beträchtlich verminderten Einkommen nach aller Möglichkeit wiederum aufzuhelfen, und in beyden, seines erlittenen großen Schadens durch die Abtrünnigen — wenigstens einigermassen bey den gehorsamen Söhnen der römischen Kirche wieder beyzukommen. Aus dem Grunde wurden nunmehr für beständig in dem katholischen Teutschlande gewisse päpstliche Nunciaturen angeordnet, welche nicht nur für die Gerechtsame der römischen Kirche und des Papsts in selbigem genau wachen, und eifri-

ge Sorge tragen, sondern auch zur Erleichterung der katholischen Christglaubigen wegen allzuweiter Entfernung des heiligen Vaters in Rom, als Stellvertreter diejenigen Rechte so eigentlich nur allein dem unfehlbaren Statthalter Gottes auf Erden anmaßlich zukommen, uud von denselben in Person pflegen ausgeübt zu werden, Namens Sr. päpstlichen Heiligkeit in Teutschland verrichten; geistliche Strittigkeiten schlichten, und dabey sonderheitlich für das Interesse des römischen Stuhls und seines dreyfach Gekrönten, als eigene geheime Räthe und selbst Wahlfähige geistliche Fürsten desselben vor andern treu eifrigst bedacht seyn mußten. — Dies waren die obgedachte Nuntii a latere Pontificis — aus der Jüngeranzahl der Cardinäle, und die eigentliche Stellvertreter des Papsts — zur würklichen Ausübung der päpstlichen Gerichtsbarkeit in dem katholischen Teutschlande. Die geistliche Gerichtsstühle oder päpstliche Nuntiaturen derselben wurden hauptsächlich zu **Wien** und **Cölln** — und zwar

erstere für ganz Ober= letztere aber für ganz Unter= Teutschland eröfnet; nächst diesen auch zu Brüssel — noch ein Internuntius würklich aufgestellt, so, daß die Christglaubige des katholischen Teutschlands und absonderliche Verehrer Sr. päpstlichen Heiligkeit — den römischen Papst solchergestalt mit allen seinen geistlichen und weltlichen Aus= und Einflüssen — nunmehr selbst auch auf teutschen Boden hatten und von letztern um so bequemer einen gleich heilsamen und erwünschten Gebrauch machen konnten! — denn da der Papst über die katholische Teutsche in geistlichen Sachen der höchste Richter ist, und mit allen Erzbischöfen — wie auch exemten Bischöfen in derselben Landen gleiche Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen würklich ausübt; so können folglich alle dergleichen geistliche Sachen des katholischen Teutschlands von dem Official entweder an den Erzbischof oder exemten Bischof — oder an den Papst — oder endlich auch wann es einem gelegener ist, an eine bemelter päpstlichen Nuntiaturen

tiaturen

tiaturen in Teutschland gebracht und von diesen geistlichen Gerichtsstellen nach Canonischen Rechten entschieden werden. Gleichwohl aber kommen alle diese geistliche Sachen in der letzten Instanz vor den Papst — oder ad Curiam Romanam — wohin endlich auch alle Berufungen oder Appellationen am Ende ergehen müssen. Unter dieser Curia Romana des Papsts ist eigentlich die Rota Romana zu verstehen, welches das höchste geistliche Gericht zu Rom ausmacht und aus Beysitzern oder sogenannten Auditoren besteht, welche aus verschiedenen Nationen pflegen ernannt zu werden; denn so hat eine jede Nation in diesem höchsten geistlichen Gerichte oder Rota Romana ihren Auditorem, folglich auch die teutsche Nation, und hat der Kaiser das Recht einen solchen Auditorem der teutschen Nation zu setzen, welcher sodann sonderheitlich für das Intresse seiner eigenen Nation bey dieser Rota Romana besorgt seyn muß; wie dann auch ermelte Auditoren und zwar jeder National-Au-

ditor dabey wiederum seinen Procurator hat, durch welchen die Sachen so ad Rotam Romanam kommen, bey erstern pflegen besorgt zu werden.

Da jedoch an dieses höchste geistliche Gericht zu Rom oder an die Rota Romana nur Geistliche — das katholische Teutschland betreffende Sachen (causæ ecclesiasticæ) entweder in letzterer — oder auch sogleich in erster Instanz unmittelbar an den Papst gebracht und daselbst entschieden werden können; gleichwohl aber von den Sachwaltern der katholischen Teutschen zum öftern auch weltliche — für die Reichsgerichte gehörige Sachen (causæ sæculares) mittelst der Berufungen oder Appellationen dahin gebracht wurden; so hat endlich die Wahlcapitulation die Vorsehung getroffen, den Kaiser zu verbinden um darauf zu sehen, daß in dergleichen Reichsgerichtlichen Sachen keine Appellationen mehr nach Rom zugelassen werden! — denn der Papst und seine Rota Romana haben allein in geistlichen

Sachen

Sachen des katholischen Teutschlands die höchste Gerichtsbarkeit; so wie der Kaiser und die beyden höchsten Reichsgerichte, ohne Ansehen der im Reiche tolerirten verschiedenen Religionen, den alleinigen höchsten Gerichtsstand in allen weltlichen Sachen würklich ausmachen, und zwar leztere unter sich, aber nicht mit dem geistlichen höchsten Gerichte des Papsts oder vorbemelter Rota Romana gleiche Gerichtsbarkeit (concurrentem jurisdictionem) haben.

Bey dem allen haben gleichwohl der Papst und seine Nuntien in Teutschland oder die legati a latere Pontificis dieser teutschen Gerichtsordnung ganz entgegen, schon mancherlei Eingriffe gewagt und neben ihren geistlichen Sachen, auch andere welche in den politischen Staat des teutschen Reichs einschlugen, vor ihre geistliche Gerichtsstellen zu ziehen sich unterfangen. Denn so maßte sich bekanntermassen Bonifacius VIII. überhaupt auch in weltlichen Dingen eine würkliche Herrschaft an, und war

eitel genug dieserwegen sogar an Philipp den Schönen in Frankreich zu erklären: der Papst seye, *Dominus in temporalibus* & spiritualibus! wiewohl er auch damit die spitzige Gegenerklärung dieses Königs sich zuzog nnd gar wohl verdiente: Sciat *tua maxima fatuitas*, nos in temporalibus nulli subesse! *)

Nicht weniger gerieth auch noch unter Kaiser Josephs I. Regierung, das Westphälisch-Fürstliche Reichsstift Thorn — mit der päpstlichen Nuntiatur zu Cölln — darüber in Uneinigkeit: weil letztere die Aebtissin ermelten Reichsstifts sogar auch in Lehnssachen, zur Anerkenntnis seiner päpstlichen Nuntiatur-Gerichtsbarkeit zu zwingen versuchte, als aber die Abtissin an das Reich appellirte, hierauf auch gleich Papst Bonifacius VIII. mit einer grossen Nase endlich abziehen mußte. **)

Außer

*) S. Metzeray T. II. p. 770. & Schilter de L. E. G. V. 10. 5. seq. Gladoy in der Reichshistorie, Lib. VI. §. 5. S. 29. not. a.

**) S. Staatskanzley, Tom. XI. pag. 80. seq.

Ausser vorgedachten zur würklichen Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Papsts in dem katholischen Teutschlande zu Wien und Cölln befindlichen beständigen päpstlichen Nuntiaturen — pflegt der römische Papst, der sich ehemals unter andern eigenmächtigen Anmaßungen im teutschen Reiche, sonderheitlich auch in die römische Kaiserwahl — ganz unberufener mit eingemischt hatte, von den teutschen Wahl und Churfürsten aber endlich mittelst der unter sich geschlossenen Chur-Verein *) mit gutem Fug und Rechte gänzlich davon abgewiesen wurde! — nichts destoweniger auch noch heut zu Tage zu jeder vorseyenden Kaiser- oder römischen Königswahl einen ausserordentlichen päpstlichen Nuntius abzuschicken. Dieser bey dem gewöhnlichen teutschen Wahlgeschäfte gleich gewöhnlich sich einfindende päpstliche Bothschafter solle nun — weil weder er noch sein hochgebietender Principal dabey öffentlich mehr zugelassen wird, wenig-

*) Schmauß l. c. VII. Per. §. 21. S. 279.

wenigstens in Geheim, auf das Intresse des römischen Stuhls bey Errichtung der Wahlcapitulation vigiliren, und gegen die demselben darinne vermeintlich etwa nachtheilige Capitulationspuncte — Namens seiner päpstlichen Heiligkeit, protestando auf das feyerlichste sich verwahren!

Da jedoch die protestantische Churfürsten und derselben Wahlgesandte bey diesem ihnen privative eigenen Wahl- und Capitulationsgeschäfte — von einem päpstlichen Nuntius überhaupt gar nichts wissen wollen, auch denselben weder öffentlich anerkennen, noch im geringsten dabey zulassen; so pflegt es darüber oft zu besondern Auftritten zu kommen, und ermelter Nuntius dabey eine gleich sonderbare Erscheinung würklich vorzustellen, hauptsächlich aber findet derselbe wegen seiner gewöhnlichen Nichtanerkennung von Seiten der protestantischen Churfürsten, sowohl seine behörige Legitimation — als nicht weniger auch seine dabey zugleich in Bereitschaft habende Protestation, —

gleich

gleich nachdrücklich erschwert, und dadurch in beyder Anbringung zu mancherlei Schleichwegen sich bemüßigt. Denn da erstbesagte Legitimation der bey der Kaiserwahl sich einfindenden Wahl- und andern Gesandten gewöhnlich bey Churmaynz als Directore des Churfürstlichen Collegiums zu geschehen pflegt, dieses aber den päpstlichen Nuntius damit öffentlich keineswegs zulassen darf; — die protestantische Wahlgesandte aber ihn dieserwegen als einen päpstlichen Nuntius gar nicht anerkennen; so pflegt derselbe bey dieser Verlegenheit seine bey sich habende Vollmacht blos den katholischen Wahlgesandten gewöhnlich privatim vorzuzeigen, wiewohl solches in Ansehung des ganzen Churfürstenkollegiums — keinen Effect hat, und jene einseitige Vollmachts-Vorzeigung daher auch für keine förmliche und gültige Legitimation würklich gelten kann! — Da nun dieser solchemnach vereitelte Legitimationspunct ermeltem Nuntius nicht weniger die behörige Anbringung und rechtliche Wirkung seiner

ner bey sich habenden Protestation gleich schwer und vergeblich macht, so muß derselbe gleichermaßen auch diese blos bey dem katholischen Antheile privatim anzubringen, und so gut als er kann, dabey sich zu helfen suchen. Vermals pflegte ersagter Nuntius diese päpstliche Protestation gegen diejenigen Puncte der Wahlcapitulation von welchen man glaubte: daß solche den Protestanten allzugünstig, dem päpstlichen Stuhle aber nachtheilig seyen! — dem Churmaynzischen Directorium in der Stille zu übergeben, welches selbige auch dafür annahm! als jedoch die protestantische Wahlgesandte solches in Erfahrung brachten, entstund darüber Lerm, und lies insonderheit bey der Wahl Karls VII. von Bayern, der Churhannöverische Gesandte von Münchhausen sehr heftig dargegen sich heraus, indem derselbe behauptete: „daß Churmaynz keineswegs befugt sey dergleichen Protestationen auch nur in der Stille anzunehmen!" Dies gab der Sache nunmehr eine andere Wendung; und da Churmaynz —

als

als Reichs-Erzkanzler, nicht gern auf sich kommen lassen will, daß er zum Nachtheil des Reichs, hierunter etwas unternähme oder würklich geschehen liesse; so hat endlich oftersagter päpstliche Nuntius dieserwegen neuerdings sich genöthiget gesehen, mit seiner gewöhnlichen Protestation sehr behutsam zu verfahren; wiewohl derselbe gleichwohl noch immer sehr genau auf alles vigiliret und sein dem päpstlichen Stuhle dermalen ganz unnützes und vergebliches vermeintes Verwahrungsmittel dabey auch immer noch in Bereitschaft zu halten pflegt. Uebrigens pflegt auch wegen der Präcedenz der päpstlichen Nuntien, sonderlich aber wann dieselben zugleich Cardinäle sind, ein diesen gemeiniglich gleich unangenehmer und vermeintlich nachtheiliger Rangstreit zu entstehen; indem letztgedachte Cardinäle königlichen Rang behaupten, und deswegen auch sogar den Churfürsten im Range vorgehen wollen! — Eine bey der übrigen großen Ungleichheit zwischen beyden — gewiß sehr übertriebene Rang-

sucht dieser bepurpurten Consistorialräthe Sr. päpstlichen Heiligkeit! — Eben so übertrieben in Betracht der geistlichen Demuth dieses ihres apostolischen Herrn und Knechts aller Knechte Gottes — als nicht weniger auch in Rücksicht des angeblichen Grunds — worauf jener behauptende Vorrang der päpstlichen Nuntien und Cardinäle würklich beruhen sollen, oder wovon solcher vielmehr pflegt hergenommen zu werden! — *) Denn ermelte Cardinäle führen dabey für sich an: „ daß, weil sie den „ Papst wählten — dieser aber dem — von „ den Churfürsten erwählten Kaiser vorgehe; „ sie folglich auch über letztere den Rang be„ sitzen müßten! — "

Mit ungleich besserm Grunde haben daher die Churfürsten dem geistlichen Stolze jener so Rangsüchtigen Papsterwähler zu derselben wahren Demüthigung dieser Behauptung unter

*) S. Mosers Nachlese zu seinem Comp. juris publici moderni Regni Germanici: Lib. IV. cap. 8. S. 345.

der andern entgegen setzen können: „ daß da
„ ein solcher Cardinal nicht einen Fuß breit
„ Land besitze — von den etwan besitzenden
„ geistlichen Pfründen blos die Nutzung zö-
„ gen — in weltlichen Sachen aber gar nichts
„ zu sagen noch vielweniger majestätische Rechte
„ der Landeshoheit auszuüben hätte; — übri-
„ gens ein wahrer Unterthan des Papsts sey,
„ welcher Se. Eminenz auch wieder absetzen,
„ ja ihr selbst das Leben absprechen könne;
„ und endlich eine solche Eminenz auch von
„ andern gekrönten Häuptern bald in Gesand-
„ schaften, bald als Staatsbedienter sich ge-
„ brauchen liessen; — so würde es sich in die-
„ sem und andern Betrachte wohl nicht gezie-
„ men, daß ein päpstlicher Cardinal-Nuntius
„ vor einem Churfürsten des teutschen Reichs —
„ den Rang behaupten, oder diesen würklich
„ vorgehen wolle! — *)

*) S. Freinshemius de præcedentia S. R. J. Electorum & Romanæ ecclesiæ Cardinalium.

Diesem allen ohngeachtet bleiben die römischen Eminenzen bey derselben Rangbehauptung vor den Churfürsten des Reichs ganz ohnnachgiebig bestehen, und als der hievorige Churfürst zu Cölln bey einer vorhabenden Reise nach Italien und Rom — bey dasigen Cardinälen Erkundigung einziehen lies: ob sie ihme die Hand geben würden? letztere es aber abschlugen war derselbe hierdurch veranlaßt in Rom das Incognito zu beobachten. — In Teutschland hingegen pflegt kein Churfürst einem päpstlichen Cardinal-Nuntius zu weichen; und als unter andern bey der Kaiserwahl Franzens I. der gewöhnlichermassen dabey sich einfindende päpstliche Nuntius und Neveu Papst Clemens XI. Hannibal Albani vor denen in Person anwesenden Churfürsten den Rang prätendirte, es auch dieserwegen bey den geistlichen Churfürsten schon dahin gebracht hatte, liessen die Evangelische Wahlgesandte letztern hierauf zu verstehen geben:

„Daß

„ Daß woferne sie dem päpstlichen Nun-
„ tius hierinnen nachgeben würden, Sie,
„ Gesandte ihnen künftig den Rang auch
„ nicht mehr zu lassen gedächten!“

worauf dann ermelte Churfürsten sich genöthi-
get sahen dem Nuntius den Rang abzuschlagen,
und solchemnach im Besitze desselben vor dem
päpstlichen Nuntien und Cardinälen in Teutsch-
land sich zu erhalten. *) Dieser Besitz wurde
schon zu Zeiten Kaiser Karls V. begründet;
wo die 3 Cardinäle: von Salzburg, Sedan
und de Croy — zu Aachen alles Einwendens
ohngeachtet, den Churfürsten nachgeben muß-
ten; wie dann auch 1556. auf dem Reichs-
tage zu Regenspurg — der Churfürst von
Cölln weder dem Cardinal und päpstlichen
Legaten Maron — noch 1659. dem Car-
dinal von Hessen — gewichen ist! und da
die Churfürsten, wann sie mit dem Kaiser spei-
sen, gewöhnlich der Baldachine sich zu bedie-
nen pflegen, wurde solches doch dem Cardinal

*) Moser ebendaselbst. S. 346 und 347.

Clesel gleich anverlangtermassen vom Kaiser Ferdinand II. keineswegs zugestanden. *)

Wie sehr jedoch der dreyfach gekrönte Knecht aller Knechte Gottes — nach seinem eigenen über alle gekrönte Häupter behauptenden Range — auch auf den Rang seiner bepurpurten geheimen Räthe zu sehen, und solchen bey dem Widerspruch der Churfürsten selbst in Teutschland möglichst einzudringen und zu befestigen bedacht ist! — solches zeigte sich sonderheitlich bey der Wahl des Coadjutors und nachmaligen Churfürstens zu Maynz — Franz Ludwigs, — als welcher vor seiner Confirmation dem Papste versprechen mußte: „ daß, weil 1711. bey „ der Kaiserwahl dem päpstlichen Nuntius „ nicht alle prätendirte Gefälligkeit von dem „ Churfürstl. Kollegium wäre erwiesen wor„ den, Er, als Churfürst zu Maynz, denen „ ordentlichen und außerordentlichen päpstlichen „ Nuntiis alle Ehrenbezeugung, der alten Gewohn-

*) Moser ebendaselbst Lib. IV. cap. 8. S. 346.

„ wohnheit nach, widerfahren lassen wolle! —“ an welches Versprechen aber weder Churmaynz noch auch die andern Churfürsten jemals sich binden durften, ihren einmal vor den päpstlichen Nuntien und Cardinälen besitzenden Rang — nach wie vor, ergebenden Falls zu behaupten; um somehr als letztere in Gemäßheit nachfolgenden kaiserlichen Circulars dermalen in Teutschland blos als **Gesandte der weltlichen Macht des Papsts** würklich angesehen seyn sollen! und gegen diese Macht überhaupt — zu geschweigen dann gegen den Rang derselben — in Teutschland noch vieles mit gutem Grunde würklich einzuwenden seyn dürfte! *)

So unschädlich und gleichgültig für das teutsche Reich — nun auch die ganz unnützen und vergeblichen Anmaßungen des päpstlichen

 Stuhls

*) S. des Verfassers beantwortete Staatsrechtliche Frage: Ist der römische Kaiser nicht auch in Rom und dem römischen Gebiete noch würklicher Kaiser?

Stuhls bey der römischen Kaiser und Königswahl vorlängst gewesen und noch sind! und so unbedeutend solchemnach auch sowohl die gewöhnliche Erscheinung des außerordentlichen päpstlichen Nuntius als desselben anmaßlichen Präcedenz vor den Churfürsten, dabey allerdings anzusehen seyn möchte! so nachtheilig und schädlich waren dagegen für besagtes Reich die öftere Eingriffe — jener die päpstliche Gerichtsbarkeit und die eigene Rechte des Papsts in Teutschland würklich ausübenden **päpstlichen gewöhnlichen Nuntiatur-Gerichte**, wie auch anderweiter mit gleichen Aufträgen in Teutschland vormals erschienener **außerordentlicher päpstlicher Nuntien.**

Aus eben diesen und andern sehr häufigen und nachtheiligen Eingriffen des römischen Papsts und seiner Nuntien — in die Gerechtsame des Kaisers, wie auch der teutschen Erz- und Bischöfe und der gesammten teutschen Nation — sonderheitlich aber wegen der päpstlichen Annaten, — erwuchsen endlich die

sogenannte Gravamina Nationis Germanicæ, — welche schon auf dem Baseler Concilio hatten abgestellet werden sollen, als auf welchem die Teutsche und andere, besonders gegen leztermelte Annaten — welche auch von den Franzosen gänzlich verworfen wurden, sehr heftig gestritten und dadurch bereits so viel erwürkt hatten: daß die Annatensache von besagtem Concilio dahin gemildert wurde: „man seye dem Papste aus freyen Stücken — nicht aber von Rechtswegen etwas zu geben schuldig! *)"

Nun erhoben sich gegen die Schlüsse ersagten Baßler Concilii — welches blos als eine Fortsetzung des Costnizer anzusehen war! — bey damaligem Schisma, — wo die zwey Gegenpäpste Eugenius IV. und Felix V. große Spaltungen in der Kirche und im teutschen Reiche anrichteten, am meisten deswegen die heftigsten Anfechtungen, weil die zu Ba-

*) S. Gladov in der Reichshistorie, Lib. VII. cap. 2. §. 10. not. b.

sel versammelte Bischöfe das Concilium über den Papst gesetzt hatten!

Dieser ärgerliche Zwiespalt und die aus solchem erwachsene Irrungen — wurden insonderheit für das teutsche Reich noch dadurch äusserst beschwerlich und gewaltthätig, weil erstgedachter Gegenpapst Eugenius IV. — im Vertrauen auf Kaiser Friedrichs III. besondere Gewogenheit, die jener durch des Kaisers berühmten Secretair Æneas Sylvius — welcher dieserwegen an den Eugenius nach Rom geschickt wurde, zuwege gebracht hatte, sogar sich erkühnte die beyden Erzbischöfe und Churfürsten des Reichs — zu Cölln und Trier — wegen derselben Ergebenheit für das Baseler Concilium, ihrer Erzbischöflichen Würde zu entsetzen! *) — Gedachter kaiserliche Secretair Æneas Sylvius — welchem der Papst schon im Kopfe stak, und die Papstmütze nach der Hand auch würklich zu Theil wurde! be-

för-

*) S. Schmauß in der Reichshistorie VIII. Periode §. 10. S. 385.

förderte endlich bey jenem Zwiespalte der Kirche und des Reichs einen gütlichen Vergleich zwischen dem Kaiser samt den teutschen Reichsständen und Eugenius IV. und brachte es nach seiner besondern Anhänglichkeit an diesen, bey seiner ausserordentlichen Betriebsamkeit und bekannten großen Geschicklichkeit eines berühmten gelehrten Mannes wie auch nach seiner besondern Vermögenheit bey Kaiser Fridrichen III. — zuletzt würklich dahin — daß nach einem von ihm übergebenen Vergleichsproject — und unter seiner besondern Vermittelung, Eugenius IV. für den wahren Papst — jedoch unter folgenden ausdrücklichen Bedingnissen vom Kaiser und Reiche erkannt würde:
„ Wann Er ein General-Concilium halten, —
„ die Gewalt der Concilien - sonderheitlich aber
„ die von den Reichsständen angenommene
„ Schlüsse des Baseler Conciliums, bestäti-
„ gen; — der teutschen Nation Gravami-
„ na abthun; — und die beyden Erzbischö-
„ fe zu Trier und Cölln wieder restituiren

würde! *)" worein ersagter Papst auch ausdrücklich willigte, und über alle diese Puncte besondere Bullen ertheilte. **) Solchemnach hätte die ausdrücklich dazu berechtigte teutsche Nation allerdings erwarten können: daß jene von Papst Eugenius IV. eingegangene besondere Bedingnisse — sonderheitlich aber die Abthuung der Beschwerden derselben gegen den römischen Stuhl und die päpstlichen Nuntien in Teutschland, — auf einem zu haltenden General-Concilium in würkliche Erfüllung wären gebracht, und diesen durch jene päpstliche Anmaßungen vor andern so sehr beschwerte Nation in ihre teutsche Freyheit wiederum gesetzt worden! — Wenigstens hatte dieselbe wegen der insonderheit beschwerlichen päpstlichen Annaten — durch den gültigen Ausspruch des Baßler Conciliums allerdings schon große Vortheile erlangt, welche ihr so leicht nicht

*) S. Schmauß in der Reichshistorie, VIII. Periode §. 10. S. 387.

**) Ebenders. daselbst, l. c.

nicht wieder aus den Händen gewunden werden konnten! — Indessen geschahe dieses gleichwohl, sogar bey gänzlicher Unterbleibung jener allerdings berechtigten Erwartungen, nunmehr durch den gütlichen Vertrag der sogenannten Concordaten deutscher Nation — welcher durch eben die besondere Vermittelung vorgedachten kaiserlichen Secretairs Æneas Sylvius, hierauf unter dem folgenden Papste und Nachfolger Eugenius IV. — Nicolaus V. neuerdings zum äussersten Nachtheile der teutschen Nation und gegentheiligem alleinigen Nutzen des päpstlichen Stuhls zu Rom — zwischen vorbesagtem Kaiser Friedrich III. Namens des teutschen Reichs — und letztermeltem Papst Nicolaus V. errichtet und im Jahr 1448. zu Stande gebracht wurde. *) Ein in allem Be-

trachte

*) S. hierüber: *Cherubinus* in Bullarum Magno Volumine I. pag. 374. — it. *Schilter* in Institut. jur. ecclesiast. Leibniz in Codice Dipl. p. 396. seq. und Werlhof de jure Germano patrio. §. XI.

trachte für das teutsche Reich ohnleugbar eben so nachtheiliger, als an sich noch sehr bedenklicher; auch mancherlei besondern Einreden würklich fähiger, und daher allerdings sehr verdächtiger Vertrag! — Denn zu geschweigen, daß besagter Kaiser Friedrich III. zu dessen würklicher Errichtung — hauptsächlich durch vorbemelten seinen Secretair Æneas Sylvius — unter der Vorstellung beredet und überredet wurde: „damit Er sich zu Rom könne krönen und daselbst mit der Portugiesischen Prinzeßinn als kaiserlicher Braut zugleich trauen lassen!" *) So wurde nicht weniger auch dieser für das teutsche Reich so nachtheilige Vertrag von dem Kaiser mit Beystimmung blos einiger gleichfalls darzu vermochten Stände, da hingegen aber mit Widerwillen und ausdrücklicher Widersprechung des mehrern Theils derselben — **) würklich aufgerichtet, und die

jedoch

*) S. Gladov in der Reichshistorie, Lib. VII. cap. 2. §. 10. not. a.

**) Schmauß in der Reichshistorie, VIII. Periode. §. 10. S. 387. und 388.

jedoch nothwendig dazu erforderliche Beystimmung des gesammten Reichs oder wenigstens des größern Theils der teutschen Reichsstände — solchemnach dabey aus den Augen gesetzt; auch derselben ausdrücklichen Widerspruchs ohngeachtet, von dem dazu beredeten Kaiser vielmehr einseitig und eigenmächtig zu großem Nachtheil des Reichs zu Stande gebracht. So wenig nun der teutschen Nation mit diesem Reichsverfassungs und Intresse widrigem Vertrage ermelter Concordaten würklich gedienet seyn konnte, indeme kraft derselben sonderheitlich die von dem Baseler Concilio gänzlich aufgehobene päpstliche Provisiones und Annaten in gewissermaße wieder zugelassen, und dem Papste 6 Monate des Jahrs — die 6 übrigen aber den Ordinariis Collatoribus zugetheilet — erstern überdies auch noch pro Pallio & confirmatione der teutschen Erz- und Bischöfe ein gewisser Tax concediret wurde; *) so

*) Gladov in der Reichshistorie, l. c. §. 10. not. b. S. 135. & not. c. d. ubi *Cranzig* & *Conring* de Constit. Episc.

so sind doch gleichwohl einige teutsche Chur- und Fürsten an diesen so berufenen Concordaten der teutschen Nation noch bis auf diese Stunde würklich hangen geblieben; haben sogar in die Capitulationes eingerückt: bey den Concordatis zu bleiben, donec Germanis aliter prospiciatur! *) und das katholische Teutschland muß solchemnach ganz ungeheure Summen fürs Pallium, für die Annaten und andere päpstliche Forderungen nach Rom schicken! — Unserm aufgeklärten philosophischen Jahrhunderte freylich nicht mehr angemessene Forderungen und derselben würkliche Entrichtungen! — aber daher auch ein theils spöttischer — theils ernsthafter Vorwurf unserer heutigen teutschen und ausländischen Schriftsteller! — und gewiß auch wegen seiner baaren Beträchtlichkeit, ein gleich beträchtlicher Vorwurf der Untersuchung, Beurtheilung, und teutschen Gesetzgebung! —

Un-

*) Schmauß in der Reichshistorie, l. c. §. 10. S. 388.

Unter andern drückt sich ein solcher Schriftsteller *) mit spöttischem Ernste und teutscher Freymüthigkeit, sehr einleuchtend, darüber folgendermassen aus: „Nun reißten sie nach „der heiligen Stadt — die nach Naso's Berichte, von ihren 7 Hügeln auf alle Welt „herum schauet! — Je näher es gegen Rom „gieng — destomehr Reisegefährten bekamen „sie. Dicht wie ein Heuschreckenheer zogen „sie aus allen 4 Welttheilen an das schlammigte Ufer der stinkenden Tyber, hin — auf „das Jubiläum. — Izt sollte die Gnadenzeit ihren Anfang nehmen. — Viele fremde „Bischöfe kamen auf Mauleseln herbey gerannt — und halfen dem heiligen Statthouder die geheiligte Pforte einschlagen. Dafür machte er sie zu Bischöfen in partibus „infidelium! Bischöfe aus Teutschland — „sandten Deputirte nach Rom — und liessen „ums Pallium bitten: diese wollene Flecke

*) Der Verfasser Faustins — oder des philosophischen Jahrhunderts.

„ den ausgeliefert, und jeder mit baaren 48000
„ Rthlrn. bezahlt! — Hier tragen die Schaafe
„ im Ernste goldene Wolle, — reicher, als
„ sie der kolchische Widder trug! — und diese
„ Wollenhändlerey zopft unserm lieben teut-
„ schen Vaterlande unendliche Summen ab.
„ So ists auch mit den Jubiläums!“ —

Aber auch damit noch nicht genug! Die Gelder so der Papst überhaupt aus Teutschland zieht, sind noch weit beträchtlicher. Denn ausser jenen ausserordentlichen Summen, welche dem Papste von den Erzbischöfen und den Exemten Bischöfen bezahlet werden müssen; und außer den vielen Geldern welche für Ablaß aufs Jubiläum geschleppt werden, beziehet der Papst auch in den päpstlichen Monaten die beträchtlichen Annaten — von den in solchen erledigt werdenden Canonicaten und geistlichen Beneficien; nicht weniger die dreyfachen Confirmationsgelder, welche für eben so viele Bullen bezahlt werden müssen, die der Papst wegen solcher Confirmation 1) an den Electum

in Rom selbst, oder noch eine Tagereise nach dieser Stadt — und von selbiger wieder zurücke nach Teutschland begriffen, unterwegs mit Tode abgieng. Ferner solle man sich

4to. bey den Reservaten — nach dem Stifte richten, und nicht nach der päpstlichen Canzley zu Rom! — denn wann sonst in Teutschland etwas vorgieng, das den Papst besonders interessirte, und der teutschen Observanz gemäß war; so sagte man zu Rom: es sey nicht Styli! und so war es dann immer nicht Styli zu Rom — was in Teutschland jedoch Observantiæ war! — Außerdem sollten zwar auch:

5to. Die Annaten heruntergesetzt werden, es wurde aber dabey nicht bestimmt: wie viel solche eigentlich betragen sollten? — und eben so auch nicht: wie viel für das Pallium bezahlt werden solle? — Endlich wurden

6to. in Betref der Annaten, die 12 Monate des Jahrs getheilt, und bekam der Papst

und Freyheiten Teutschlands — nicht einmal berühret, noch weniger selbst abgethan wurden, und das Uebel mithin von Zeit zu Zeit, dadurch noch immer sich vergrößern mußte! — Daher dann auch der Verfall der römischen Kirche — und die Abfälle von derselben durch **Luthers** bekannte Reformation! — Daher die nachherige Ketzer-Verfolgungen und blutige Religionskriege — Intoleranz und Verheerung der römisch-katholischen Staaten, oder die Bedruckungen der Akatholischen — von der römischen Clerisey! — daher die Barbarey jener Zeiten der Unwissenheit und des Aberglaubens! — Daher endlich in unserm aufgeklärten Zeitalter durch **Kaiser Josephs** wohlthätige und mächtige Einflüsse — die wieder auflebende Menschenfreundschaft — menschenfreundliche Religionsduldung — verbesserte Erziehungsanstalten — Abschaffung der Klöster und Kirchenmisbräuche — Wiederherstellung der ursprünglichen Rechte der Bischöfe — wie auch der Majestätsrechte souverai-

verainer Landesherren in derselben katholischen Staaten — und — mit einem Worte: Kaiser Josephs wohlthätige und gesegnete zweyte politische große Reformation der römischen Kirche und derselben gesammten Clerisey. —

Darf man sich daher wohl verwundern, wann noch kurz vor dem Eintritte dieser so merkwürdigen Epoche unsers achtzehnten Jahrhunderts — selbst, auch ein katholischer Weltweiser *) im vollen Eifer schreiben konnte: „das Papstthum ist in den Augen „eines vernünftigen Mannes nichts anders „als eine blose Abgötterey: Die römische „Kirche **) betrachtete es auch ohne Zweifel

*) Der berühmte Helvetius in seinem hinterlassenen Werke, vom Menschen, dessen Geisteskräften, und von der Erziehung. —

**) Den großen Unterschied dieser römischen Kirche und des römischen Papstthums — legt der berühmte Helvetius, in dem angeführten Werke noch ausführlicher zu Tage, welches aus diesem Grunde bekannter zu seyn verdiente!

„ sen, und nunmehr ihr Sitz war! Inzwischen
„ besassen diese römische Bischöfe doch würk-
„ lich keine andere Autorität, und keine andere
„ Vorzüge, als allein diejenigen, welche sie
„ sich durch eine vorzügliche Geschicklichkeit
„ und durch eine erhabenere Heiligkeit erwar-
„ ben! — Von diesem demüthigen Anfange
„ rückten jedoch diese Bischöfe mit einem so
„ listigen und glücklichen Ehrgeitze endlich so
„ weit, daß sie sogar eine geistliche Herrschaft
„ über die Seelen, und über die Gewissen
„ der Menschen einführeten, welcher das ganze
„ Europa bald mit einem ganz blinden Gehor-
„ sam sich unterwarf! — ihr Anspruch auf
„ eine allgemeine Gerichtsbarkeit, — welche
„ ihnen als Häuptern der Kirche zukommen
„ soll! — und die Behauptung der Untrüg-
„ lichkeit ihrer Entscheidungen, — die sie als
„ vorgebliche Nachfolger auf dem Stuhle des
„ H. Petrus haben wollen! — waren eben
„ so chimärisch, als dem Geiste des Christen-
„ thums widersprechend: aber die Leichtgläu-

„ biga

ter und desselben aufgeklärterer Erleuchtung würcklich angemessenes kaiserliche ins Reich ergangene Circular die päpstlichen Nuntiaturen betreffend, in Bewunderung und frohes Erstaunen gesetzt? —

„ Mir ist von des Churfürsten und Erz„ bischofs zu Maynz Liebden, so, wie von des „ Erzbischofs zu Salzburg Liebden, umständ„ lich vorgestellet worden, was dieselbe bey „ dem Vorhaben des päpstlichen Hofs: einen „ eigenen Nuntius nach München abzuschicken, „ und selben für die Pfälzische und Bayerische „ Lande, mit gleichen Formalitäten, wie je„ nen zu Cölln, zu versehen! — für Eingriffe „ in die rechtmäßige Diöcesanrechte von dieser „ neuen Nunciatur befürchten, und daher mei„ nen Kaiserlichen Schutz von mir, als ober„ sten Schutzherrn der teutschen Kirchenver„ fassung, darwider anflehen. — Gleichwie ich „ nun in allen Gelegenheiten gewohnt, und stets „ beflissen bin, von meinen für das Wohl und „ die Erhaltung des Reichs — in allen Thei-

„ len

„ exemte Bischöfe gegen alle Anfälle aufrecht „ zu erhalten, und all dasjenige was immer „ Einschreitung oder Eingrif des päpstlichen „ Hofs, oder dessen Nuntien, wider solche „ Rechte und die gute Ordnung seyn können, „ standhaft hintan zu halten; worüber ich zu„ gleich denselben allen meinen kaiserlichen Bei„ stand freund= brüder= und gnädiglich zusage.

„ Ich versehe mich jedoch hierbey, daß „ in all jenem, was die Beneficial-Geschäfte „ betrift, sich führohin an den klaren Buch„ staben der Concordaten teutscher Nation, „ gehalten werde; und verhoffe bey dieser mei„ ner patriotischen Absicht; eben so die Be„ förderung der Religion zu bezielen, als den „ geistlichen Ständen und Bischöfen des Reichs „ überzeugende Beweise meiner für die Erhal„ tung der Gesetze und Verfassungsmäßigen „ Zuständigkeiten tragender beständiger Sorg„ falt zu ertheilen." Ich verharre übrigens ꝛc. Wien den 12. Oct. 1785.

Joseph.

Möch-

Möchte doch dieser weise Regent und Kaiser nach seiner eigends hierunter bethätigten Oberschutzherrlichen Gewalt zur Abschaffung jener — die Freyheit des teutschen Reichs so lange und viele Jahrhunderte hindurch beschwerten päpstlichen anmaßlichen Gerichtsbarkeit und Nuntiatur-Gerichte in Teutschland — nicht weniger auch zu gleichmäßiger Vernichtung jener angezogenen — so Reichsgesetzwidrig und Reichsschädlich mit dem päpstlichen Stuhle würklich aufgerichteten Concordaten der teutschen Nation — als Reichsoberhaupt nunmehro mit dem Reiche sich vereinbaren! — Welche Wohlthat für Teutschland würde nicht endlich auch diese billig und rechtmäßig zu vernichtende gleich unerträgliche und schwere teutsche Reichsbürde — und für Teutschlands Kirchenfreyheit — welch ein Sieg der Vernunft und Aufklärung über die misbrauchte päpstliche Gewalt und Anmaßung jener finstern Zeiten der Unwissenheit und des Aberglaubens seyn! Kann man sich bey diesem Wunsche — für

Und verdient insonderheit darüber jene zwar freymüthige aber doch ohnleugbar wahre Stelle einer unserer nachdrucksamsten, wohlgemeintesten und merkwürdigsten Zeitschriften — *) nicht allerdings auch eine nähere Beherzigung und wünschenswerthe würkliche Ausführung? — „Welche blinde Politik verleitete jedoch die „römischen Kaiser, daß sie sich so weit her„abwürdigten, mit mächtig gewordenen Prie„stern in Transactionen oder Concordaten — „sich einzulassen! — dergleichen Vergleiche „können nur statt finden, wann ein vernünf„tiger Zweifel über den Umfang der gegen„seitigen Rechte vorhanden ist. Aber wer „hat wohl jemals daran gedacht, über solche „Sachen zu transigiren, welche nicht den „Päpsten, — sondern den Kaisern allein, — „und zwar unstreitig zugehörten! — Regen„ten der Erde! über was wollet Ihr mit „Geistlichen transigiren? Etwa über geistliche

 „Din-

*) Das sogenannte wichtige *Pro Memoria* für die katholische weltliche Regenten. 1783.

„ sie sind eingesetzt worden. — Es ist übri-
„ gens ein Glück für die katholische Regen-
„ ten, daß die geheiligten Rechte der Ober-
„ herrschaft weder veräusserlich, — noch auch
„ einer Verjährung fähig sind! — Und daß
„ diesem zufolge, — weder das Ansehn noch
„ die listigen Ränke; noch die Unwissenheit
„ eines verführerischen und bestochenen Staats-
„ raths — solche kränken können: jedes auf
„ einen so verderblichen Grund gerichtete Con-
„ cordat — wird immer ipso jure null
„ seyn! — "

Eine gleiche Beschaffenheit hat es nun wohl auch mit dem von den römischen Kaisern — durch päpstliche Staatslist und erschlichene oder abgedrungene Vergliche sich eigen gemachten Investiturrechts der Bischöfe — wodurch gedachten Kaisern ehemals und bis auf den durch Gregors VII. geistliche Tyrannei so sehr gemißhandelten unglücklichen Kaiser Heinrich IV. im Römisch-teutschen Reiche ohnleugbar das jus circa Sacra zustund, welches sein

Prinz

Prinz und Nachfolger am Reiche Heinrich V. endlich nothgedrungen dem römischen Stuhle solchergestalt überlassen und abtreten mußte! — *) denn obwohl päpstlichgesinnte Vertheidiger desselben haben vorgeben wollen: 1) Man habe besagtes Investiturrecht der Bi„schöfe Kaiserlicher Seits — dem Papste „freywillig überlassen; was Anfangs willkühr„lich sey, werde endlich nothwendig! so ent„stehe nicht weniger auch aus der Zulassung „eine Verbindlichkeit; — und seye die Un„wissenheit des Rechts dabey schädlich! — „die Ergreifung aber dem Papste vortheilhaft; „und hätte der päpstliche Stuhl übrigens auch „die Verjährung vor sich! — Die Bischöfe „seyen von den Aposteln gesetzt worden, und „hätten die Kaiser das Investiturrecht über „dieselbe mit Gewalt an sich gebracht; auch „Simonie damit getrieben, und überhaupt

*) S. Meibom de jure Investituræ Episcopalis Imperatoribus Romanis a Pontificibus Romanis per vim & tyrannidem exemto.

Indessen war ermeltes Investiturrecht für den Kaiser um so beträchtlicher, weil die Geistlichen beynahe halb Teutschland besassen! — starb nun ein Bischof; so gehörten, bis ein neuer erwählt und confirmirt war, die Revenüen dem Kaiser, der überdies auch noch das jus annatarum — und das jus confirmandi besaß; welches alles die Päpste anmaßlich hierauf an sich gezogen, und die teutschen Kaiser vi, clam, & precario, darum gebracht haben. — *)

Hat Kaiser Joseph solchemnach wohl Unrecht gethan, daß er als Beschützer der Freyheit der teutschen Kirche — den römischen Papst und die päpstlichen Nuntien mit ihrer anmaßlichen geistlichen Gerichtsbarkeit aus Teutschland endlich zurück gewiesen, und die teutschen Erz- und Bischöfe in ihre ursprüngliche Rechte dadurch wieder eingesetzt hat? — Das Kaiserliche Circulare wegen Aufhebung der päpstlichen Nuntiaturen im teutschen Reiche —

so

*) Meibom in Dissert. de jure Investituræ.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Christoph Ludwig.

Ueber die Päbstlichen Nuntiaturen in Teutschland

S.l. 1786

J.can.p. 756 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546083-1
VD18 14520095-001